

Aktenzeichen: 3 AZB 18/06
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Beschluß vom 19. Juli 2006
- 3 AZB 18/06 -

I. Arbeitsgericht
Suhl

Beschluß vom 25. August 2005
- 3 (5) Ca 2549/02 -

II. Thüringer
Landesarbeitsgericht

Beschluß vom 3. März 2006
- 8 Ta 130/05 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichworte:

Prozesskostenhilfe - Zustellung im Überprüfungsverfahren

Gesetz:

ZPO § 81, § 120 Abs. 4, § 172 Abs. 1

Leitsätze:

keine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESARBEITSGERICHT



3 AZB 18/06
8 Ta 130/05
Thüringer
Landesarbeitsgericht

BESCHLUSS

In Sachen

Antragstellerin, Beschwerdeführerin und Rechtsbeschwerdeführerin,

Beklagte des Ausgangsverfahrens:

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 19. Juli 2006 beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Klägerin wird der Beschluss des
Thüringer Landesarbeitsgerichts vom 3. März 2006 - 8 Ta
130/05 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Entscheidung an das Beschwer-
degericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe

- I. Die Rechtsbeschwerdeführerin wendet sich gegen die Aufhebung der ihr bewilligten Prozesskostenhilfe. 1
- Die Rechtsbeschwerdeführerin hat gegen die frühere Beklagte zunächst persönlich vor der Rechtsantragsstelle eine Zahlungsklage erhoben. Im Laufe des Verfahrens beantragte für sie ihr jetziger Prozessbevollmächtigter die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter seiner Beiordnung. Dem entsprach das Arbeitsgericht durch Beschluss vom 26. Mai 2003. Eine Ratenzahlungsanordnung wurde nicht getroffen. 2
- Nachdem der Rechtsstreit nach Rechtskraft eines zweiten Versäumnisurteils am 27. Juni 2003 erledigt worden war, forderte die Rechtspflegerin die Rechtsbeschwerdeführerin im Rahmen von § 120 Abs. 4 ZPO mehrfach ergebnislos auf, sich über die Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zu erklären. Mit Beschluss vom 25. August 2003 wurde deshalb die bewilligte Prozesskostenhilfe gem. § 120 Abs. 4, § 124 Ziff. 2 ZPO aufgehoben. Dieser Beschluss wurde der Beschwerdeführerin mit Zustellungsurkunde am 27. August 2005 zugestellt. Ihrem Prozessbevollmächtigten wurde die Ausfertigung formlos übersandt. Dort ging sie am 29. August 2005 ein. 3
- Mit Schriftsatz vom 29. September 2005, der am selben Tag beim Beschwerdegericht einging, legte der Prozessbevollmächtigte der Beschwerdeführerin für diese sofortige Beschwerde ein. Den Hinweis des Beschwerdegerichts, der Lauf der einmonatigen Frist zur Erhebung der sofortigen Beschwerde sei mit der Zustellung an die Beschwerdeführerin und nicht mit dem Eingang der Beschlussausfertigung bei ihrem Prozessbevollmächtigten in Gang gesetzt worden, verwies die Rechtsbeschwerdeführerin darauf, ihr Prozessbevollmächtigter trete ständig für sie und ihren Ehemann auf. Sie habe sich darauf verlassen, dass er Rechtsmittel gegen den Beschluss einlegen werde und sie persönlich keine Tätigkeit entfalten müsse. 4
- Das Landesarbeitsgericht verwarf die sofortige Beschwerde als unzulässig, da die Beschwerdefrist nicht eingehalten sei. Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand lägen nicht vor. Das Beschwerdegericht hat die Rechtsbeschwerde zugelassen. Mit ihrer Rechtsbeschwerde wendet sich die Rechtsbeschwerdeführerin gegen den Verwerfungsbeschluss. 5



II. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Die Beschwerde wurde innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt, so dass das Landesarbeitsgericht sie nicht als unzulässig verwerfen durfte. Die Sache ist deshalb an das Beschwerdegericht zur Entscheidung über die materielle Berechtigung der Beschwerde - zu der tatsächliche Feststellungen nicht vorliegen - zurückzuverweisen (§ 577 Abs. 4 Satz 1 ZPO). 6

Nach § 127 Abs. 2 Satz 3 iVm. § 569 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist die sofortige Beschwerde im Prozesskostenhilfverfahren binnen eines Monats einzulegen. Diese Frist hat die Rechtsbeschwerdeführerin mit ihrer am 29. September 2005 beim Beschwerdegericht eingehenden Beschwerdeschrift eingehalten. Die Frist begann nämlich erst mit dem Zugang des angefochtenen Beschlusses in der Kanzlei ihres Prozessbevollmächtigten am 29. August 2005. Das ergibt sich aus Folgendem: 7

Nach § 172 Abs. 1 ZPO hat die Zustellung an den für den Rechtszug bestellten Prozessbevollmächtigten zu erfolgen, um wirksam zu sein. Diese Regelung findet sich in Titel 2 des 1. Buches der ZPO „Allgemeine Vorschriften“ und gilt damit für alle Zustellungen nach der ZPO und somit auch im Prozesskostenhilfverfahren, das seinerseits in §§ 114 ff. ZPO geregelt ist. 8

Offen bleiben kann, ob mit dem Beschwerdegericht für die Frage, wer Prozessbevollmächtigter ist, nicht auf das Hauptverfahren, sondern auf das Prozesskostenhilfverfahren abzustellen ist (*dazu LAG Rheinland-Pfalz 28. Dezember 2004 - 11 Ta 270/04 - mwN*). Dagegen könnte sprechen, dass das Prozesskostenhilfverfahren weder in § 81 ZPO noch in § 82 ZPO, die den Umfang der Prozessvollmacht regeln, ausdrücklich aufgeführt ist. 9

Jedenfalls ist an den Bevollmächtigten im Prozesskostenhilfverfahren zuzustellen, wenn für dieses Verfahren ein Prozessbevollmächtigter bestellt ist (*zur Unterscheidungsmöglichkeit der Bestellung im Prozesskostenhilfverfahren einer- und im Hauptverfahren andererseits: BGH 17. Januar 2002 - IX ZR 100/99 - BB 2002, 482*). Das war vorliegend der Fall, da die Rechtsbeschwerdeführerin ihren Prozesskostenhilfeantrag nicht selber gestellt hat, sondern dieser durch ihren Prozessbevollmächtigten gestellt wurde. Der Prozessbevollmächtigte hat sich daher auch für das Prozesskostenhilfverfahren bestellt. 10

Der Umfang der Prozessvollmacht richtet sich dabei nach § 81 ZPO, der als Vorschrift im Allgemeinen Teil der ZPO auch für das Prozesskostenhilfverfahren gilt. Die Vollmacht erfasst danach auch „eine Wiederaufnahme des Verfahrens“. Im Prozesskostenhilfverfahren erstreckt sie sich deshalb auch auf die nachträgliche Über- 11



prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe nach § 120 Abs. 4 ZPO. Diese Regelung dient der Überprüfung der Prozesskostenhilfe und steht deshalb einer Wiederaufnahme des Prozesskostenhilfverfahrens gleich.

Die Zustellung an den Prozessbevollmächtigten im Prozesskostenhilfverfahren durfte auch nicht deshalb unterbleiben, weil es sich bei der nachträglichen Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe nicht mehr um ein „anhängiges Verfahren“ handelte. Diese Einschränkung betrifft lediglich § 172 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Nach Satz 2 der Regelung ist aber ua. auch bei einer „Wiederaufnahme des Verfahrens“ und damit auch bei der dieser gleichstehenden nachträglichen Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe nach § 120 Abs. 4 ZPO die Vollmacht des Prozessbevollmächtigten zu beachten.

12

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.

13

Reinecke

Breinlinger

Zwanziger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)